



Arbeitshilfe

Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundlagen	3
4.	Grundsätze	3
4.1	Lage	3
4.2	Dimensionierung.....	3
4.3	Schutzpfosten.....	4
4.4	Wahl der Strassenseite	4
4.5	Winterdienst	4
5.	Ausführungsvarianten	4
5.1	Variante «Längsstreifen für Fussgänger»	4
5.2	Variante «Weisse Randlinie mit optionaler FGSO»	4
6.	Breiten des Fussgängerbereichs und der Fahrbahn	5
7.	Anordnung der Schutzpfosten	5
8.	Konstruktive Details	5
8.1	Variante «Längsstreifen für Fussgänger»	5
8.2	Variante «Weisse Randlinie mit optionaler FGSO»	6
8.2.1	Variante ohne FGSO	6
8.2.2	Variante mit FGSO	7
9.	Beispiele	7
9.1	Variante «Längsstreifen für Fussgänger»	7
9.2	Variante «Markierung der Randlinie mit optionaler FGSO»	8

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Wenn es die Standards verlangen, müssen Fussgängerinnen und Fussgänger entlang von Kantonsstrassen auch in Dörfern und im Streusiedlungsbereich angemessen geschützt werden.

In erster Priorität, besonders bei hohem Verkehrsaufkommen, geschieht dies durch die bauliche Abtrennung mittels Trottoir oder Gehweg. Falls dies nicht möglich (Platzverhältnisse) oder unverhältnismässig ist, kann den Fussgängern eine separate Verkehrsfläche mit einem markierten Fussgängerbereich auf der Fahrbahn zur Verfügung gestellt werden.

Diese Arbeitshilfe beschreibt die bei der Einrichtung dieses markierten Fussgängerbereichs zu berücksichtigenden Elemente, erläutert zwei unterschiedliche Markiervarianten, gibt Hinweise zur Anordnung und illustriert diese mit Beispielen.

2. Geltungsbereich

Die Arbeitshilfe gilt für Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen.

3. Grundlagen

- Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11) Art 41³.
- «Längsstreifen für Fussgänger (6.19) dürfen von Fahrzeugen nur benützt werden, wenn der Fussgängerverkehr nicht behindert wird.»
- Signalisationsverordnung (SR 741.21) Art. 77³.
- «Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).»
- VSS-Norm SN 640 850a «Markierung; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche»
- VSS-Norm SN 640 214 «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen»
- Arbeitshilfe «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) – Praxisbeispiele» des TBA

4. Grundsätze

4.1 Lage

Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen werden grundsätzlich nur innerorts angebracht. Ausserorts sind sie in Ausnahmefällen nur zulässig, wenn die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet ist.

4.2 Dimensionierung

Die Dimensionierungen sowohl des Fussgängerbereichs wie auch der Fahrbahn richten sich nach den massgebenden Begegnungsfällen und damit auch nach den Fussgängerfrequenzen, dem Verkehrsaufkommen und den gefahrenen Geschwindigkeiten. Kompromisse sind meistens unumgänglich, werden jedoch mit entsprechender Begründung zugelassen. Wichtig: Die anzustrebende Breite des begehbaren Fussgängerbereichs soll grundsätzlich das Passieren von Kinderwagen und Rollstühlen ermöglichen und den Begegnungsfall Fussgänger/Fussgänger zulassen.

4.3 Schutzpfosten

Da sich markierte Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen auf der Fahrbahn befinden, werden zum besseren Schutz der Zufussgehenden in sinnvollen Abständen Pfosten angeordnet (Absicherung von heiklen Stellen, wie z. B. in Kurven). Dort wo das Kreuzen zweier Fahrzeuge auf der Fahrbahn nicht möglich ist, kann der Pfostenabstand vergrössert werden. Bei zu geringer Gesamtbreite kann gegebenenfalls auf die Pfosten verzichtet werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu prüfen.

4.4 Wahl der Strassenseite

Der Fussgängerbereich soll grundsätzlich auf der Strassenseite angebracht werden, auf welcher für den Fussverkehr die beste Wirkung erzielt werden kann.

Auf einer Strasse mit Gefälle kann zusätzlich berücksichtigt werden, dass der Fussgängerbereich bei der Anordnung auf der rechten Seite in ansteigender Fahrtrichtung auch den Velofahrenden im Aufstieg einen gewissen Schutz bietet. Auf der anderen Strassenseite wären die Schutzposten für die abwärtsfahrenden Velos potenzielle Kollisionshindernisse.

4.5 Winterdienst

Die Gemeinden sind für den Winterdienst auf den Gehwegen entlang Kantonsstrassen zuständig (SG Art. 38, Abs.2). Dies gilt auch für die markierten Fussgängerbereiche. Bei der Schneeräumung auf der Fahrbahn wirken sich die Pfosten nachteilig aus. Darauf muss die Gemeinde speziell aufmerksam gemacht werden (korrekte Räumung des Fussgängerbereichs im Bereich der Schutzpfosten).

5. Ausführungsvarianten

5.1 Variante «Längsstreifen für Fussgänger»

Die Lösung mit der offiziellen Markierung «Längsstreifen für Fussgänger» (Art. 77³ SSV + Art. 41³ VRV) ist anzustreben. Sie ist markierungstechnisch die einzige Möglichkeit, die Zufussgehenden rechtlich gleichwertig zu schützen wie bei einem von der Fahrbahn baulich abgetrennten Trottoir oder Gehweg. Die mit der Markierung «Längsstreifen für Fussgänger» markierten Verkehrsflächen dürfen befahren werden, wenn der Fussgänger nicht behindert wird. Es gilt ein Parkverbot.

5.2 Variante «Weisse Randlinie mit optionaler FGSO»

Ist die Variante «Längsstreifen für Fussgänger» (Kapitel 5.1) aus Gründen des Ortsbildes nicht anwendbar, so kann eine Randlinie, optional mit einer FGSO (breites Band) kombiniert, markiert werden. Die Randlinie ist eine weisse, retroreflektierende, 15 cm breite, geschlossene Linie. Sie kennzeichnet den Fahrbahnrand und ist notwendig, damit die Pfosten klar ausserhalb der Fahrbahn stehen. Die FGSO (breites Band) darf nicht reflektieren, lumineszieren oder nachleuchten. Die FGSO schliesst in einem Abstand von 7,5 cm fahrbahnseitig an die Randlinie an. Die VSS-Norm SN 640 214 «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen» und die Arbeitshilfe «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) – Praxisbeispiele» sind anzuwenden. Die Tatsache, dass Randlinien und FGSO überfahren werden dürfen, muss berücksichtigt werden. Auf dieser Variante des Fussgängerbereichs darf parkiert werden und

die Zufussgehenden haben keinen Vortritt. Sie müssten rechtlich gesehen einem fahrenden Fahrzeug ausweichen.

6. Breiten des Fussgängerbereichs und der Fahrbahn

- Die Breiten des Fussgängerbereichs und der Fahrbahn sind oft voneinander abhängig, da eine Verbreiterung der bestehenden Strasse meistens nicht in Frage kommt. Daher sind Kompromisse unausweichlich.
- Die anzustrebenden Breiten leiten sich aus den Begegnungsfällen für den Fahr- und Fussverkehr ab.
- Eine minimale Fahrbahnbreite von 4,5 m sollte eingehalten werden.
- Im Idealfall soll der begehbare Fussgängerbereich mindestens 1,2 m breit sein. Müsste hierfür die minimale Fahrbahnbreite unterschritten werden, so kann auch der Fussgängerbereich bis auf 0,8 m eingegengt werden. Siehe dazu auch Kapitel 4.2 und 7.

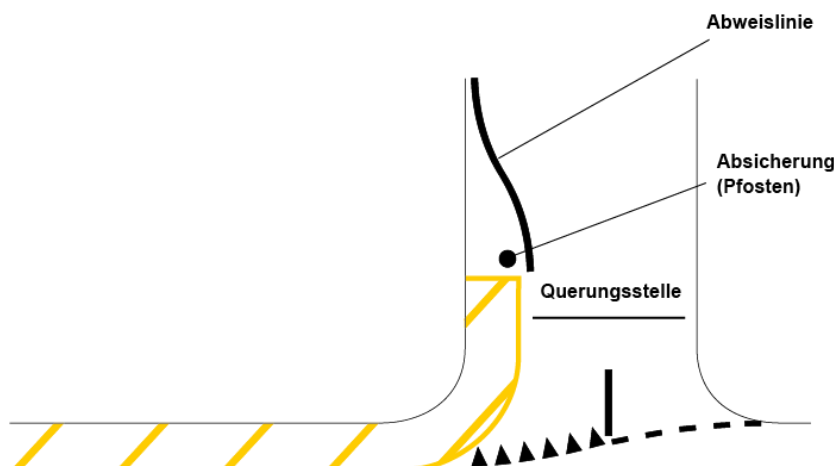
7. Anordnung der Schutzpfosten

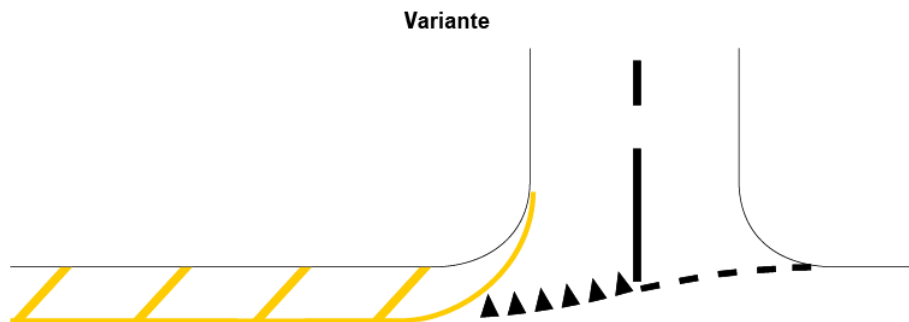
- Die Schutzpfosten werden in einem Abstand von ca. 30 m angeordnet. Dabei werden die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt (Liegenschaftszufahren, Vorplätze, Verkehrsaufkommen, Langholztransporte etc.).
- Könnten wegen den Schutzpfosten Kinderwagen und Rollstühle nicht passieren oder könnten sich zwei Zufussgehende nicht begegnen, so sollte für die Schutzpfosten ein besserer Standort gesucht oder allenfalls darauf verzichtet werden.
- Die Schutzpfosten müssen immer stark retroreflektieren (gemäss VSS-Norm SN 640 871a: Klasse R2)

8. Konstruktive Details

8.1 Variante «Längsstreifen für Fussgänger»

- Die Ausführung der Längsstreifen für Fussgänger richtet sich nach der VSS-Norm SN 640 850a «Markierung; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche».
- Der Längsstreifen für Fussgänger ist, wenn möglich in die Einmündung hinein zu ziehen.





8.2 Variante «Weisse Randlinie mit optionaler FGSO»

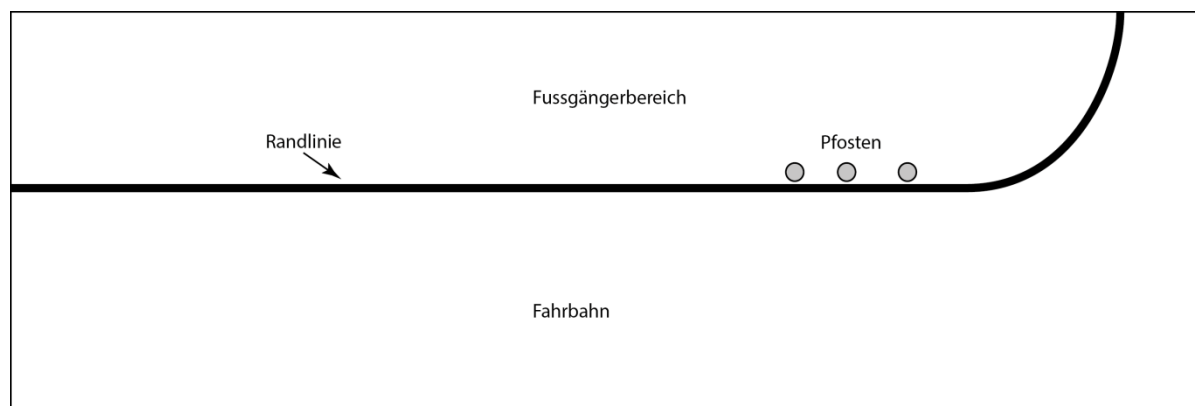
Beim Beginn und Ende ist die Randlinie (und das FGSO-Band) an den Fahrbandrand zu ziehen.

Wenn immer möglich sollten unmittelbar bei Beginn und Ende Schutzpfosten stehen, um den Fußgängerbereich klar hervorzuheben. Damit wird er auch verstanden, wenn über eine längere Strecke keine Pfosten mehr angeordnet werden können.

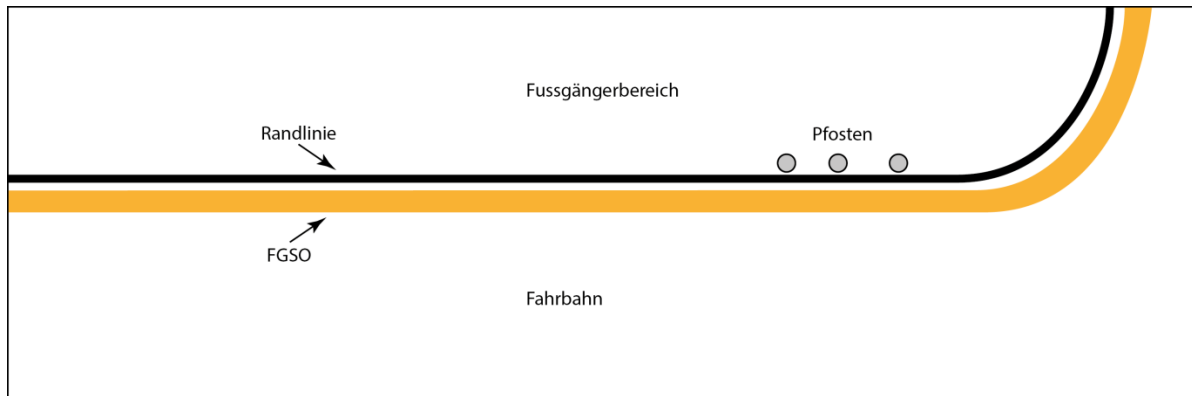
Der Abstand von 7,5 cm zwischen Randlinie und FGSO-Band stellt einen guten Kontrast zwischen den beiden Elementen sicher.

Die anwendbare Farbpalette des FGSO-Bandes regelt die in Kapitel 3 genannte Arbeitshilfe «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) – Praxisbeispiele».

8.2.1 Variante ohne FGSO



8.2.2 Variante mit FGSO



9. Beispiele

9.1 Variante «Längsstreifen für Fussgänger»

Gemeinde Därliigen:



Gemeinde Jens:



Im Beispiel Jens ist die Durchgangsbreite des Fussgängerbereichs bei den Schutzpfosten knapp bemessen (< 1,2 m).

Gemeinde Belp:



9.2 Variante «Markierung der Randlinie mit optionaler FGSO»

Gemeinde Oberwil bei Büren:



Beim Beispiel Oberwil bei Büren handelt es sich um eine Fotomontage

Gemeinde Oberbalm:

